



PFLEGEKINDER-AKTION  
SCHWEIZ

Pflegekinder-Aktion Schweiz  
Geschäftsstelle  
Bederstrasse 105a  
8002 Zürich

Tel. 01 205 50 40

Mail: geschaeftsstelle@pflegekinder.ch

# Statuten

---

***Genehmigt an der  
Delegiertenversammlung vom 15.05.04***



## Inhaltsverzeichnis

<b><u>INHALTSVERZEICHNIS</u></b>	<b><u>2</u></b>
<b><u>I. NAME, SITZ UND ZWECK</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>Art. 1 Name und Sitz</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>Art. 2 Zweck</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>II. MITGLIEDSCHAFT</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>Art. 3 Mitgliedschaft, Ein- und Austritt</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>III. ORGANISATION</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>Art. 4 Organe</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>Art. 5 Vereinsversammlung</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>Art. 6 Vorstand</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b><u>Art. 7 Vertretung</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b><u>Art. 8 Geschäftsstelle</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b><u>Art. 9 Kontrollstelle</u></b>	<b><u>7</u></b>
<b><u>IV. FINANZIERUNG</u></b>	<b><u>7</u></b>
<b><u>Art. 10 Mittelbeschaffung</u></b>	<b><u>7</u></b>
<b><u>Art. 11 Geschäftsjahr</u></b>	<b><u>8</u></b>
<b><u>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u></b>	<b><u>8</u></b>
<b><u>Art. 12 Auflösung des Vereins</u></b>	<b><u>8</u></b>
<b><u>Art. 13 Inkrafttreten</u></b>	<b><u>8</u></b>

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### ***Art. 1 Name und Sitz***

Abs. 1 Unter dem Namen Pflegekinder-Aktion Schweiz besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger und überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Abs. 2 Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

### ***Art. 2 Zweck***

Die Pflegekinder-Aktion Schweiz bezweckt, die Lage von Pflegekindern zu verbessern und mitzuhelfen, Kindern ihre Familien zu erhalten. Sie richtet ihre Tätigkeit nach den sich ändernden Strukturen in Familie und Gesellschaft. Zum Zwecke der Förderung des besseren Verständnisses für das Pflegekind setzt sich die Pflegekinder-Aktion Schweiz insbesondere folgende Ziele:

- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden auf allen Ebenen (Gemeinden, Kantone, Bund) sowie der Vertretung der Anliegen der Pflegekinder-Aktion Schweiz vor den entsprechenden Behörden.
- Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung
- Beteiligung an politischen und gesetzgebenden Prozessen. (Koordination unter den Regionalvereinen von Vernehmlassungen zum Pflegekinderwesen auf nationaler Ebene)
- Erforschung des Pflegekinderwesens sowie die Erarbeitung von Standards für das Pflegekinderwesen
- Bearbeitung von Aufträgen, Gutachten sowie Projekten (Leistungsaufträge)
- Entwicklung und Verbreitung von Fachwissen durch Aus- und Weiterbildung zu Gunsten interessierter Personen und Institutionen
- Beratungstriage und Zuweisungen an zuständige Stellen
- Öffentlichkeits- und Kommunikationsarbeit, unter anderem durch Herausgabe von Publikationen
- Führung einer Dokumentationsstelle
- Unterstützung der Tätigkeit der Mitglieder

## **II. Mitgliedschaft**

### ***Art. 3 Mitgliedschaft, Ein- und Austritt***

Abs. 1 Mitglieder der Pflegekinder-Aktion Schweiz können die Regionalvereine der Pflegekinder-Aktion Schweiz sowie natürliche und andere juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Juristische Personen werden durch eine(n) VertreterIn repräsentiert.

Abs. 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand ohne Rechtsanspruch.

Abs. 3 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand. Ein Ausschluss erfolgt bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins und muss durch den Vorstand entsprechend begründet werden.

### **III. Organisation**

#### ***Art. 4 Organe***

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Kontrollstelle

#### ***Art. 5 Vereinsversammlung***

Abs. 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Traktanden einberufen.

Abs. 2 Der Zeitpunkt der ordentlichen Vereinsversammlung muss den Mitgliedern drei Monate vor dem angesetzten Termin angezeigt werden. Die Einladung zu den Vereinsversammlungen ist den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin zuzuschicken, wenn möglich via E-Mail-Versand. Anträge von Mitgliedern für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen, wenn möglich via E-Mail-Versand.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist sechs Wochen nach Eintreffen des Begehrens resp. des Vorstandsbeschlusses durchzuführen.



PFLEGEKINDER-AKTION  
SCHWEIZ

Pflegekinder-Aktion Schweiz  
Geschäftsstelle  
Bederstrasse 105a  
8002 Zürich

Tel. 01 205 50 40

Mail: geschaeftsstelle@pflegekinder.ch

Abs. 3 Der Vereinsversammlung kommen die folgenden ausschliesslichen Kompetenzen zu:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Voranschlag und Kontrollstellenbericht
- Dechargeerteilung
- Wahl sowie Abberufung des Vorstandes und des/der PräsidentIn
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Reglementen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Abs. 4 In der Vereinsversammlung haben natürliche Personen eine Stimme und die Stimme der juristischen Personen zählt doppelt. Die MitarbeiterInnen mit einem Anstellungsverhältnis bei der Pflegekinder-Aktion Schweiz haben ausschliesslich beratende Stimme.

Abs. 5 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## ***Art. 6 Vorstand***

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied aus dem Kreise der Regionalvereine stammt. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind höchstens dreimal wieder wählbar. Der Vorstand hat das Recht der Ersatzwahl mit anschliessender Bestätigung durch die nächste Vereinsversammlung. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Abs. 2 Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht explizit einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Ein- und Austritt von Mitgliedern abschliessend
- Vorbereitung der Vereinsversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Erlass von Reglementen zu handen der Vereinsversammlung
- Bildung von Ausschüssen
- Budgetkompetenz im Rahmen der übertragenen Aufgaben liegt für einmalige Auslagen ausserhalb des Budgets bei CHF 20'000.00 pro Sachgeschäft
- Festlegung der Jahresziele
- Genehmigung eines Pflichtenheftes und Organigramms der Geschäftsstelle
- Wahl und Kontrolle der Geschäftsstellenleitung
- Einstellung von Fachpersonal



PFLEGEKINDER-AKTION  
SCHWEIZ

Pflegekinder-Aktion Schweiz  
Geschäftsstelle  
Bederstrasse 105a  
8002 Zürich

Tel. 01 205 50 40

Mail: geschaeftsstelle@pflegekinder.ch

Abs. 3 Der Vorstand wird von der/dem PräsidentIn oder auf Begehren eines Mitgliedes einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen jedoch mindestens drei Mal im Jahr.

Abs. 4 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die/Der PräsidentIn hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Geschäftsstellenleitung hat beratende Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse kommen auf dem Zirkularweg mit dem gleichen Berechnungsschlüssel gültig zustande.

Abs. 5 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Erstattung ausgewiesener Spesen. Dem einzelnen Vorstandsmitglied können bei Bedarf gegen Entschädigung Spezialaufträge übertragen werden.

### ***Art. 7 Vertretung***

Die/Der PräsidentIn und die Geschäftsstellenleitung vertreten den Verein nach Aussen und zeichnen, soweit es um die Eingehung von Verpflichtungen geht, kollektiv zu Zweien oder mit einem anderen Vorstandsmitglied, wenn die/der eine oder andere verhindert ist.

### ***Art. 8 Geschäftsstelle***

Abs. 1 Die Geschäftsstelle untersteht der/dem GeschäftsstellenleiterIn und wird nach den reglementarischen Vorgaben geführt. Sie/Er untersteht dem Vorstand, ist weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

Abs. 2 Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- Die Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte und die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse
- Die Planung und Umsetzung der Jahresziele
- Das Führen des Finanzwesens vorbehaltlich der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Die Erbringung der Dienstleistungen gegenüber den Mitgliedern und Dritten entsprechend den Zwecken der Pflegekinder-Aktion Schweiz
- Die Führung des Vereinssekretariates
- Die Einstellung des administrativen Personals

Abs. 3 Vorbehalten bleibt die Übernahme von künftigen vom Vorstand zugewiesene Aufgaben und Zuständigkeiten.

## ***Art. 9 Kontrollstelle***

Abs. 1 Eine unabhängige anerkannte Kontrollstelle prüft die Rechnung und Geschäftstätigkeit des Vereins und erstattet zu handen der Vereinsversammlung Bericht.

Abs. 2 Die Kontrollstelle wird jährlich gewählt.

Abs. 3 Die Pflichten der Kontrollstelle richten sich ausschliesslich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **IV. Finanzierung**

### ***Art. 10 Mittelbeschaffung***

Abs. 1 Die Pflegekinder-Aktion Schweiz beschafft sich ihre finanziellen Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen und Leistungsaufträgen
- Spenden, Legaten, Subventionen und anderen unentgeltlichen Zuwendungen

Abs. 2 Für die Sammlungen der Pflegekinder-Aktion Schweiz in Zusammenarbeit mit den Regionalvereinen werden separate Vereinbarungen erstellt. Insbesondere werden folgende Inhalte geregelt:

- Verwendung der Adressen
- Auftritt im Spendenmarkt, insbesondere die Intensität der Sammlungen
- Berechnung der Beteiligung
- Verwendung des Logos (Figur: Pflegekinder-Aktion Schweiz)
- Verwendung des ZEWO – Labels (als Unterorganisation)

Nach Austritt oder Ausschluss aus dem Verein darf das Logo der Pflegekinder-Aktion Schweiz sowie das ZEWO – Label (sofern als Unterorganisation erhalten) nicht mehr verwendet werden.

Abs. 3 Dienstleistungen der Pflegekinder-Aktion Schweiz gegenüber den Mitgliedern oder Dritten sind abzugelten nach Massgabe einer Gebührenordnung. Mitglieder geniessen einen Vorzugstarif.



PFLEGEKINDER-AKTION  
SCHWEIZ

Pflegekinder-Aktion Schweiz  
Geschäftsstelle  
Bederstrasse 105a  
8002 Zürich

Tel. 01 205 50 40

Mail: geschaeftsstelle@pflegekinder.ch

## ***Art. 11***                      ***Geschäftsjahr***

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

## **V. Schlussbestimmungen**

### ***Art. 12***                      ***Auflösung des Vereins***

Das bei Auflösung des Vereins noch vorhandene Vermögen ist nach Tilgung allfälliger Schulden an Organisationen mit verwandter Zweckbestimmung zu übertragen. Die Vereinsversammlung bestimmt mit einfachem Mehr die Einzelheiten.

### ***Art. 13***                      ***Inkrafttreten***

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 29. April 2000 und treten auf Grund der Annahme in der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2004 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Verein Pflegekinder-Aktion Schweiz ist am Ort seines Sitzes ins Handelsregister einzutragen. Sein gegenwärtiger Sitz ist Zürich.